

Norbert Neizer

# Die Regeln der elektronischen Zwangsvollstreckung in Ungarn

## 1. Einführung

### 1.1. Die Vorteile und Nachteile der Elektronisierung

Im 21. Jahrhundert spielt die Elektronisierung eine immer größere Rolle in unserem Leben, da die Jugendliche und auch die Älteren erledigen ihre meisten Gelegenheiten, sowie die Korrespondenz mit den Freunden, Kaufen von Sachen, Telefonieren durch den Internet. Außerdem Hobbys, müssen sich alle an die virtuelle Verwaltung gewöhnen, weil die Schulen, die Behörden und die Firmen bemerken, dass die Einführung der elektronischen Entwicklung ihnen viel Geld spart. Einerseits, weil die Verwaltung durch den Internet schneller ist und wie wir wissen, „Zeit kostet Geld,“ andererseits braucht man dazu einen Computer, Internetzugang und einen solchen Arbeiter, der fähig ist es zu bedienen. Ein weiterer Grund neben der Elektronisierung, dass sie die Umwelt weniger verschmutzt, als die vielen ausgeworfenen Papiere. Neben den vielen Vorteilen hat sie auch ihre Schattenseiten: Computer laufen mit Strom und wenn es ein Stromausfall gibt, außer, dass wir ihn nicht benutzen können, kann unsere Arbeit verschwinden, wenn sie nicht gespeichert war. Daneben gibt es noch sehr viele – meine Eltern zum Beispiel, die vom Beruf Lehrer sind, aber gegen dessen -den Computer nur sehr im Basic behandeln können. Zuletzt sind die Infokommunikations-Werkzeuge noch immer zu teuer für viele Menschen, davon nichts gesagt, dass sie sich ständig weiterentwickeln, deshalb können damit viele nicht schritthalten.

Wenn wir aber Bilanz machen wollen, können wir sagen, dass die Elektronisierung mehr vorteilhaft ist. Vielleicht deshalb haben die offenen Behörden neben die Einführung von virtueller Verwaltung sich entscheidet.

## 2. Die virtuelle Zwangsvollstreckung

Die Elektronisierung in der ungarischen Zwangsvollstreckung verwirklicht sich in der Versteigerung vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Damit, dass wir die vorhin genannte Rechtsinstitution einwandfrei verstehen, müssen wir nur ganz kurz die allgemeinen Regeln der Zwangsvollstreckung besprechen.

### 2.1. Die allgemeine Regeln der Zwangsvollstreckung in Ungarn

Die Zwangsvollstreckung in Ungarn kann auf zwei Phasen geteilt werden. Zuerst wird die Vollstreckung vom Gericht oder von anderen zuständigen Behörden – nach dem Überprüfen der Konditionen der Zwangsvollstreckung – verordnet, nachher kann die Vollstreckung durchgeführt werden.

Die erste Phase verkraftet sich darin, dass das Gericht einen Vollstreckungstitel – wenn sie austellbar ist -auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers ausstellt. Anhand der Absatz (1) 13 des Gesetzes Nummer 53 von 1994 über die Zwangsvollstreckung ist sie austellbar, wenn der zu vollstreckende Beschluss eine Verpflichtung (Verurteilung) beinhaltet, rechtskräftig ist oder vorläufig vollstreckt werden kann und die Erfüllungsfrist abgelaufen ist. Die zwei am meisten gekannte Vollstreckungstitel sind das durch das Gericht ausgestellte Vollstreckungsblatt und die Urkunde, die das Gericht mit einer Vollstreckungsklausel versehen hat, außer diesen gibt es noch mehrere von den Behörden ausgegeben Satzungen die als Vollstreckungstitel gelten. Der Differenz zwischen dem Vollstreckungsblatt und der Vollstreckungsklausel ist, dass ein gerichtliches Verfahren die Ausgabe der Vollstreckungsklausel nicht zuvorkommt, also der Berechtigte muss seine Erfordernisse mit einem Dokument beweisen. Dieses Dokument wird mit der Vollstreckungsklausel verteilt, aber wenn der Schuldner mit den Erfordernissen nicht einverstanden ist, kann er ein Prozess auf das Beenden oder die Einschränkung des Zwangsvollstreckungsverfahrens beantragen.

Nach der Ausgabe der Vollstreckungstitel kann die zweite Phase beginnen. Bei dieser Phase hat die Form der Zwangsvollstreckung eine Bedeutung, also, wie der Gläubiger befriedigt wird. Die Pfändung kann von

Arbeitseinkommen und sonstigen Bezügen, von bei einer Finanzinstitution verwalteter Summe, von beweglichen und von unbeweglichen Sachen stattfinden.

Es gibt allgemeine Regeln in Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Zuerst muss das den Vollstreckungstitel ausstellende Organ die ausgegebene Vollstreckungstitel an den Gerichtsvollzieher laut dem Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners und an den Vollstreckungsgläubiger schicken. Der Schuldner muss auch ein Exemplar von diesem Beschluss – entweder persönlich bei der Durchführung der Vollstreckung, oder durch die Post – erhalten. Während der Durchführung der Vollstreckung um sie erfolgreich wird gibt es mehrere Regeln im Bezug des Benehmen, der legalen Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, der Dauer und der Zeitpunkt der Vollstreckung.

Mein Thema betrifft nur die Vollstreckung beweglicher und unbeweglicher Sachen, die in einigermaßen spezielle Regelung hat.

Die Vollstreckung auf bewegliche Sachen besteht auch aus zwei Phasen. Zuerst werden die beweglichen Sachen gepfändet. Eine Pfändung findet nur dann statt, wenn man vermutet, dass der Schuldner die Erfordernisse nicht, oder von den Arbeitseinkommen nicht befriedigen kann. Der andere Grund ist, dass die Befriedigung des Gläubigen zu lange dauern würde. Die Pfändung hat ihre eigenen Regeln, sowie der Typ der Gegenstände, die der Gerichtsvollzieher pfänden kann und welche aus der Pfändungshaft frei sind. Das Wesentliche dieser Phase ist das Pfändungsprotokoll, worin der Notar die genauen Eigenschaften und den geschätzten Preis der gepfändeten Gegenstände abschreibt. Die zweite Phase ist die Verwertung der gepfändeten Gegenstände, was am meisten durch eine Versteigerung läuft 30 Tage nach der Pfändung.

Die Vollstreckung der unbeweglichen Sachen ist fast das Gleiche, wie bei der beweglichen Sachen. Die hauptsächlichste Differenz zwischen den beiden ist, dass die unbeweglichen Sachen nur dann gepfändet werden können, wenn die Erfordernisse des Gläubigen anders nicht befriedigt werden können. Zur Beschlagnahme des Grundstücks ersucht der Gerichtsvollzieher die Grundbuchbehörde, das Vollstreckungsrecht im Grundbuch einzutragen, und fordert es gleichzeitig auf, den Gerichtsvollzieher zusammen mit der Zusendung des Beschlusses in Verbindung mit der Eintragung des Vollstreckungsrechts über den Namen und den Wohnsitz (Firmensitz) der Personen zu informieren, die für das Grundstück ein im Grundbuch eingetragenes Recht besitzen. Die Beschlagnahme wird mit der Eintragung des Vollstreckungsrechts realisiert (§. 138. Absatz 2.). Der Preis des Grundstückes wird entweder durch einem Steuer- oder Wertzeugnis, das nicht älter als 6 Monaten ist, oder durch die Fachmeinung eines Wertschätzers verwertet. Die unbeweglichen Sachen werden auch meistens durch eine Versteigerung verkauft.

## 2.2. Die virtuelle Versteigerung

Ab den 1. Januar 2009. gibt es die Möglichkeit auf Verwertung durch virtuelle Versteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (weiterhin Geschäftsanteil, immaterielle Rechte) im Zwangsvollstreckungsverfahren. Diese neue Möglichkeit wurde durch den Gesetz Nummer 39. von 2008. eingeführt. Die virtuelle Versteigerung kann man auf bewegliche und unbewegliche Sachen verwendet werden, die nach dem 1. Januar 2009. gepfändet wurden.

Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit der Elektronisierung in einem Verfahren sichert, will er es wirksamer und schneller machen, was zu den Interessen der Teilnehmer des Prozess dient. Die Vollstreckung ist in diesen Mäßen mehr abstrakt, weil die Teilnehmer des Vollstreckungsverfahrens ihre Interessen nicht gleich stark vertreten können. Die Gläubiger sind oftmals Finanzinstitutionen, Banken, Firmen, also juristische Personen und die Schuldner einfache Bürger, also natürliche Personen. Es ist wichtig zu erwähnen, weil solange es kein Problem für die Gläubiger macht, wenn der Schuldner nicht eintreibbar ist, im Gegenteil zum Schuldner, wem es oftmals in dem Lebensunterhalt kostet. Also wenn wir die Vollstreckung wirksamer machen wollen, müssen wir den Schutz des Schuldners vor unseren Augen halten.

Die in der Theorie mit der 27/2008 (10. 12) Verordnung des Justiz- und Polizeiministeriums zustande gekommene Internet Seite über das virtuelle Versteigerungssystem verwirklicht die virtuelle Versteigerung in der Praxis. Dazu, dass wir sie verstehen, müssen wir zuerst die Arten der Benutzer besprechen.

2.2.1. Die Arten der Benutzer Es gibt drei Arten der Benutzer, die auf der Seite sog. surfen können. In die erste Gruppe gehören die Benutzer, die nicht registriert sind. Sie sind solche Benutzer, die nur für die Versteigerungen oder für die Seite sich interessieren. Sie haben nur eingeschränkte Rechte, sowie Lesen der Benutzungsordnung und der allgemeinen Systemnachrichten, Betrachten der Versteigerungsanzeige im Register der virtuellen Versteigerungsanzeigen und Anschauen des Gebotsjournal.

Eine andere Gruppe bilden die Gerichtsvollzieher, zudem gehören die autonomen Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieher, die auf dem Komitat ebene zuständig sind. Sie haben die weitgehendsten Rechte, aber gegen

sie werden die strengsten Kriterien gestellt. Zu ihrer Rechten gehören, dass sie das Register der Bieter anschauen können, außerdem können sie auch darin Einträge machen. Sie können Versteigerungsanzeigen veröffentlichen, Anzeigen über konventionellen Versteigerungen von beweglichen Sachen löschen, die Benutzernamen und Passwörter der Bieter aktivieren und Gebotsjournale abschließen.

Der dritte Art von Benutzer sind die Bieter. Als Bieter gelten solche Benutzer, die im Register der Bieter stehen. Die vorhin erwähnten Gerichtsvollzieher haben das Recht die Bieter in den Register zu bringen und zu aktivieren. Das ist deshalb wichtig, weil die Bieter nur aktiv die Rechte ganzernmaßen benützen können. Das Aktivstellen hängt vom Bezahlen des Versteigerungsvorschusses ab und gibt Rechte zu anschauen von dem Gebotsjournal und stellen von Kaufgeboten.

### 2.2.2. Der Ablauf der virtuellen Versteigerung

Die virtuelle Versteigerung hat eine unterschiedliche Regelung bei der Versteigerung von beweglichen Sachen und bei unbeweglichen, aber sie haben auch gemeinsame Regeln.

Zuerst beschäftige ich mich mit den gemeinsamen Regeln. Der erste Schritt jeder virtuellen Versteigerung, dass der abwickelnde Gerichtsvollzieher den Nutzernamen und das Passwort, die zur Nutzung des virtuellen Versteigerungssystems als Bieter benötigt werden aktiviert, wenn die im Register der Bieter stehende Person oder Organisation:

- einen zehn Prozent des Schätzwertes entsprechenden Versteigerungsvorschuss beim Gerichtsvollzieher hinterlegt oder überwiesen hat und dieser auf dem Hinterlegungskonto des Gerichtsvollziehers gutgeschrieben wurde;
  - von der Versteigerung nicht ausgeschlossen ist und
  - nachgewiesen hat, dass sie bei der Versteigerung von Geschäftsanteilen laut Gesetz zum Vorkauf berechtigt ist.
- Nachdem Aktivstellen können die Bieter ihre Kaufgebote im Gebotsjournal stellen. Das Gebotsjournal ist nichts anderes, als die gesamten Daten der im virtuellen Gebotssystem gültig abgegebenen Kaufgebote. Die bezeichneten Daten sind die Summe des Kaufgebotes, das ID der Bieter und der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gebotes. Der Gerichtsvollzieher anberaumt den Anfangs- und Endzeitpunkt der Gebote in der Versteigerungsanzeige.

Wenn die Bieter ihre Kaufgebote abgeben, müssen sie eine virtuelle Datenblatt ausfüllen, der im Gebotsjournal registriert wird. Beim erstatten des Kaufgebotes bietet das System automatisch den Mindestkaufpreis oder die Summe des letzten Kaufgebotes an. Der Mindestkaufpreis ist das Gleiche, wie bei der allgemeinen Regeln der Vollstreckung, also bei der beweglichen Sachen 25%, bei unbeweglichen Sachen 50% und bei Wohngrundstücke 70% des geschätzten Preises. Wenn das Kaufgebot diesen Preis nicht erreicht, wird er im Gebotsjournal nicht veröffentlicht. Nachdem Abschluss des Gebotsjournal veröffentlicht der Gerichtsvollzieher durch Ausfüllung einen dazu entsprechenden Datenblatt das Faktum des Kaufes und die Summe des Versteigerungspreises. Der letzte Akt des Verfahren die Unterschrift des Versteigerungsprotokoll und eines Aufrufes auf Bezahlen des Kaufpreises. Diese gehen auch virtuell durch das virtuelle System.

Wie schon vorhin gesagt die Regelung der beweglichen Sachen und der unbeweglichen Sachen ist unterschiedlich. Der Differenz steht darin, dass die virtuelle Versteigerung der beweglichen Sachen nur aus eine Phase besteht. Das Verfahren mit den unbeweglichen Sachen besteht aus zwei Phasen.

Wenn wir die Regelung von der Versteigerung der beweglichen Sachen ansehen, können wir zwei Arten der virtuellen Versteigerung unterscheiden. In dem ersten Fall verläuft die Versteigerung selbst traditionell, also nicht virtuell, aber der Gerichtsvollzieher veröffentlicht die Anzeige durch das virtuelle System. Das gilt auf alle nach dem 1. Januar 2009. gepfändete bewegliche Sache, wenn ihr Wert 100 000,-HUF nicht erreicht oder wenn es zwar erreicht, aber der Gläubiger die virtuelle Versteigerung nicht verlangte. Zuletzt wenn die virtuelle Versteigerung nicht möglich ist, also wenn der Vollstreckungsgläubiger die Transport- und Lagerkosten nicht vorgeschossen hat, oder die Versteigerung sollte zum Verkauf verderblicher Sachen abgehalten werden, oder wenn Zwangsvollstreckungsgesetz einen Kommissionsverkauf von beweglichen Sachen vorschreibt. In dem anderen Fall geht es um eine wirkliche virtuelle Versteigerung auf Antrag des Gläubigers, wenn der Schätzwert 100 000,-HUF überschreitet und er die Transport- und Lagerkosten vorgeschossen hat. In diesem Fall muss die virtuelle Versteigerungsanzeige durch das virtuelle Versteigerungssystem veröffentlicht werden, und damit verkraften sich die Rechtswirkungen. Die Anzeige beinhaltet auch den Zeitpunkt des Gebotes. Warum das ganze Verfahren virtuell läuft, schließt sich das Gebotsjournal um 20 Uhr nach dem 30. Tag der Veröffentlichung der Anzeige automatisch. Davon können wir feststellen, dass der Abgabe des Kaufgebotes höchstens 30 Tage lang dauern kann. Natürlich kann er kürzer sein oder der Gerichtsvollzieher kann es auch manuell schließen. Das System veröffentlicht nur die gültigen Gebote, deshalb ist der Käufer der Versteigerung der zuletzt eine veröffentlichte Gebot abgegebene Bieter. Der letzte virtuelle Moment ist der Aufruf des Versteigerungskäufer um unterschreiben

des Protokolls und bezahlen des Kaufpreises. Die virtuelle Versteigerung ist nur dann gültig, wenn die Anzeige während der Veröffentlichung weniger als 10% der Dauer der Veröffentlichung unerreichbar war.

Die Regeln der virtuellen Versteigerung der unbeweglichen Sachen könnte man am besten so charakterisieren, dass sie auch virtuell sind und auch nicht. Sie bestehen aus zwei Phasen wovon der erste virtuell läuft die Zweite aber traditionell. Die virtuelle Phase aber ist keine Möglichkeit in diesem Fall, sondern solche Gläubiger, die die Zwangsvollstreckung auf unbewegliche Sachen nach der 1. Januar 2009. verlangten, sind verpflichtet die Vollstreckung durch dem virtuellen System abwickeln lassen. Das Inhalt der virtuellen Anzeigen sind nur in dermaßen von der Traditionellen verschieden, dass es den Dauer des virtuellen Kaufgebotes auch einbeziehen. Außerdem Sind sie virtuell veröffentlicht natürlich. Der Dauer der Veröffentlichung muss unbedingt 60 Tage lang dauern, solange sind Versteigerungen verboten. In einigen Fällen wurde eine weitere Anforderung der Bieter gestellt, namentlich neben den Aktivstellen müssen sie eine Bewilligung auch zeigen wenn der Kauf der Immobilien dazu gebunden ist. Bei diesem Art der virtuellen Versteigerung passt sich der Abschluss des Gebotsjournal zum Zeitpunkt der traditionellen Versteigerung, also es wird ein Tag vor ihr um Mittag geschlossen. Diese Frist aber ist keine objektive Frist, weil wenn die Selbstverwaltung der Siedlung ein Vorkaufsrecht darauf hat, und ein gleiches Kaufgebot anbieten kann, wie der letzte Bieter.

Nachdem findet die traditionelle Versteigerung statt, mit der Differenz, dass der Anfangspreis der Versteigerung mit dem Preis der im geschlossenen Gebotsjournal zuletzt steht gleich sein muss. Dieser Preis kann auch nicht mildert werden, wenn kein neuer höherer Kaufgebot eingetragen wird.

### 2.3. Bilanzen

Die Einführung der virtuellen Zwangsvollstreckung bzw. der virtuellen Versteigerung ist zweifellos ein großes Ergebnis in dem Zivilverfahrensrecht. Das unterstützte Ferenc Csaszti, der Vizepräsident des Kammers der Ungarischen Gerichtsvollzieher auch. Nach seiner Meinung ist endlich erreichte dieses Verfahren auch dieses Niveau, wo die Verfahren immer mehr virtuell laufen, deshalb wird es einfacher, wirksamer und schneller. Ich persönlich bin auch auf derselben Meinung, aber leider kann ich auch einige Fehler des Systems erwähnen.

Der größte Fehler meiner Meinung ist, dass das System das virtuelle Bezahlen nicht ermöglicht, wobei die meisten Menschen benutzen den virtuellen Kauf, also virtuelles Bezahlen von Tag zu Tag. Ich glaube es würde viel einfacher wenn sie durch Zahlungsanweisung das Bezahlen erledigen könnten.

Der andere Fehler ist kein richtiger Fehler, vielmehr ein Nachteil der Elektronisierung. Wie ich schon am Anfang meiner Arbeit erwähnte, können viele den Computer nicht bedienen. Viel wissen die Basics auch nicht, also wie könnten wir von ihnen erwarten, dass virtuelle Unterschrift und Archivierung benutzen. Das wird später ein weiteres Ergebnis dieses System sein, weil die jüngere Generation diese besser benutzen werden.

Zuletzt muss ein anderes System erwähnen, die zu dem virtuellen Versteigerungssystem in der Zwangsvollstreckung ganz ähnlich ist. Dieses System ist das virtuelle Vollstreckungssystem der Steuer-und Finanzwesenskontrolle Behörde. Bei dem geht das ganze Verfahren virtuell, man darf durch Überweisung bezahlen, aber es ist nicht durchschaubar, also gründlich wie das andere.

In der Zukunft wäre ein großes Ergebnis, wenn es möglich wäre die zwei Systeme zusammen bedienen. Es ist ein bisschen, wie ein Utopia, weil die zwei Systeme anders gehen, aber es wäre deshalb gut, weil die bei der Versteigerung teilnehmen möchten, könnten viel einfacher tun. Ein weiteres Ergebnis wird im dieses Jahr eingeführt. Es wird eine Möglichkeit geben Vollstreckungsklausel virtuell einzuweisen. Damit wird das Verfahren wieder schneller und einfacher.

### 3. Literaturverzeichnis

Kengyel Miklós: Magyar Polgári eljárásjog Osiris, 2008.

Bódis Richárd: Azelektronikus árverés menete és hatékonysága a bírósági végrehajtásban (In: Infókommunikáció és Jog 36. szám 2010. február 32. – 35.)

[www.mbvk.hu](http://www.mbvk.hu)

A bírósági végrehajtásról szóló 1994. évi LIII. törvény és egyéb kapcsolódó törvények módosításáról szóló 2008. évi XXXIX. törvény

Az elektronikus árverési rendszer informatikai alkalmazásának mködtetésére vonatkozó részletes szabályokról szóló 27/2008. (XII. 10.) IRM számú rendelet

A bírósági végrehajtásról szóló 1994. évi LIII. törvény